

Verordnung über die Benutzung von störenden Anlagen in der Gemeinde Ruhpolding

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) folgende

Verordnung

§ 1 Lärmschutzgebiet

1. Das Lärmschutzgebiet umfasst folgende Gemeindeteile und Straßenzüge:

Am Wundergraben, Bibelöd, Brandl, Brandlberg, Buchschachen, Grashof, Hadermarkt, Im Speck, Speckbichl, Lohen, Mühlwinkl, Niedervachenau, Obergschwendt, Ruhpolding, St. Georg, St. Valentin, Schwaig, Wasen, Wiesen und Zell.

2. Die genaue Abgrenzung des Lärmschutzgebietes ist aus dem Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan Maßstab 1:25.000 ersichtlich. Er kann während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 2 Ruhezeit

Im Lärmschutzgebiet (§ 1) dürfen Anlagen zur Durchführung von Bauarbeiten (Maschinen und Geräte, auch Hammer und sonstige Werkzeuge) in der Zeit von 19:30 Uhr bis 7:30 Uhr nicht betrieben bzw. verwendet werden.

§ 3 Ausnahmen

Für die Erteilung von Ausnahmen gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 BayImSchG.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 1 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Anlagen zur Durchführung von Bauarbeiten verwendet.

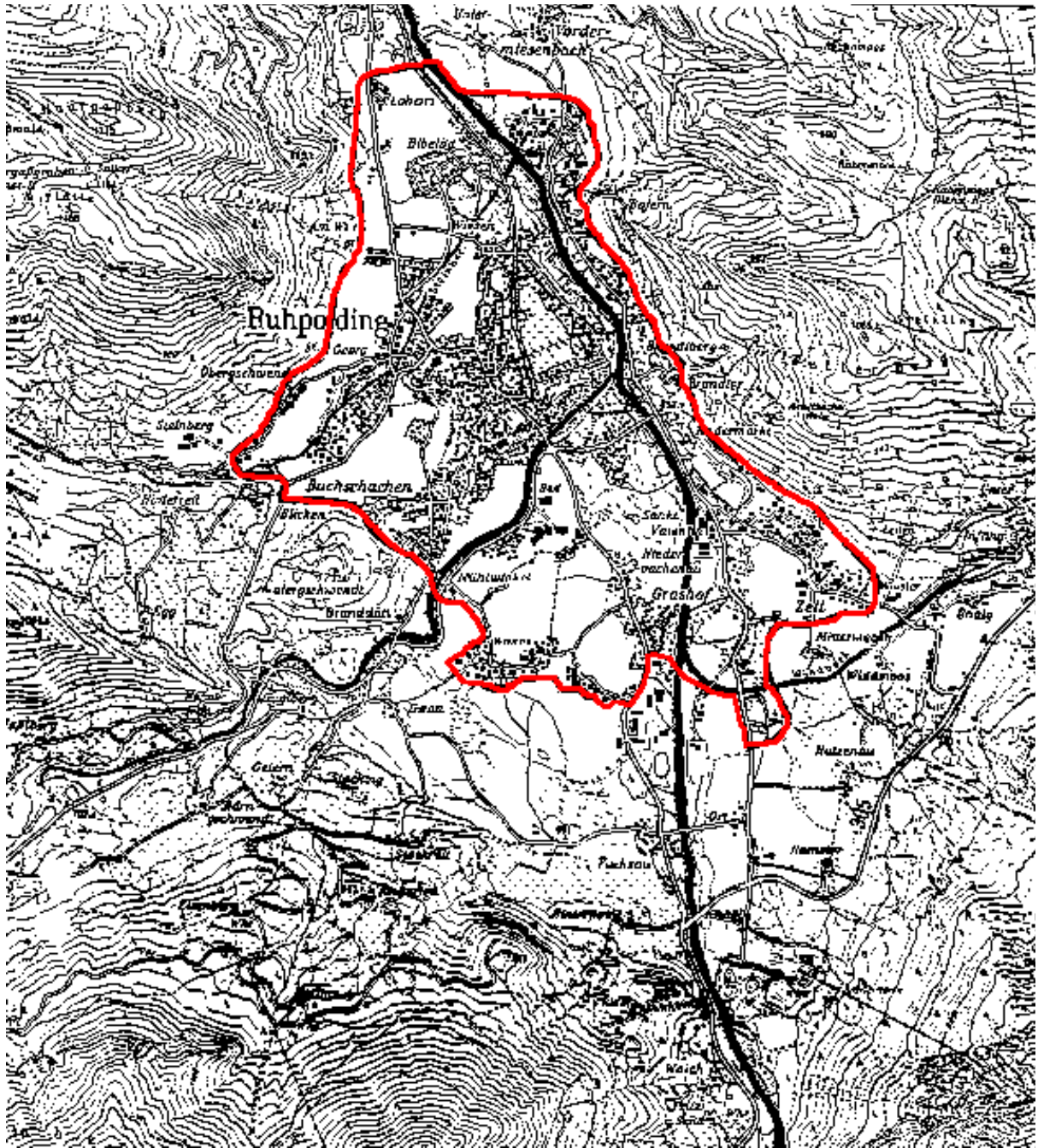
§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.08.2011 in Kraft.

Ruhpolding, den 12.08.2011

gez. Pichler

Claus Pichler
1. Bürgermeister



Anlage zur Verordnung über die Benutzung von störenden Anlagen in der Gemeinde Ruhpolding vom 12.08.2011

Veröffentlicht im Gemeindeanzeiger vom 19.08.2011